Abschrift

Aktenzeichen:
28 C 439/17

Amtsgericht
Linz am Rhein

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin [redacted]
Hauptstr. 117, 10827 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Linz am Rhein durch den Richter am Amtsgericht [redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.01.2018 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 298,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.05.2014 sowie außergerichtliche Mahnkosten in Höhe von 70,20 € zu zahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 298,00 € aus dem „Dauer-Werbe- & Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige".

Der Beklagte hat bei einer Casting-Veranstaltung im Bonner Hotel [redacted] den Vertrag (Anlage K1, Bl. 15 d.A.) für seine Tochter teilweise selbst ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben. Die ihm hierdurch entstehenden Kosten in Höhe von pauschal 298,00 € sind deutlich hervorgehoben durch Unterstreichung.

Die Höhe des vereinbarten Betrags ist angesichts der angebotenen Leistungen (Anfertigung von 20 Fotos, Auswahl von 5 Fotos, Veröffentlichung einer Chiffreanzeige im Internet (Anlage K2, Bl. 16 d.A.), Prüfung und Weiterleitung von Anfragen und Verwertungsrechte an den angefertigten Fotos) nicht sittenwidrig überhöht. Vergleichbare Leistungen werden regelmäßig auch zu weit höheren Preisen angeboten (Anlagen K7-13, Bl. 56-67 d.A.).

Der Beklagte ist trotz „Widerrufs" weiterhin an den Vertrag gebunden. Ein Widerruf des bei einer Casting-Veranstaltung abgeschlossenen Vertrags nach den für Haustürgeschäfte oder Fernabsatzverträge geltenden Verbraucherschutzbestimmungen sieht das Gesetz nicht vor. Der Beklagte hat die Veranstaltung mit seiner Tochter bewusst aufgesucht und es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass er durch den Vertragsabschluss überrascht wurde.

Der Beklagte hat auch nicht ausreichend substantiiert dargelegt, welche Aufwendungen die Klägerin erspart haben soll, so dass auch insoweit kein Abzug vorzunehmen ist. Der Sachverhalt des von der Beklagtenseite zur Akte gereichten Urteils des Amtsgerichts Bremen ist mit dem vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbar, da im vorliegenden Fall der Leistungsumfang umfangreicher ist. Damit schuldet der Beklagte den vollen vertraglich vereinbarten Betrag.

2.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 280 Abs. 1 und 2, 286, 288 Abs. 1 BGB.

3.

Der Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Mahnkosten ergibt sich gemäß §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB aus dem Gesichtspunkt des Verzugs.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 298,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Linz am Rhein
Am Konvikt 10
53545 Linz am Rhein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Per-

son versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 19.02.2018

[redacted], Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle